

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 26 vom 30. November 2004

Der Petitionsausschuss hat am 30. November 2004 die nachstehend aufgeführten zehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei zwei Enthaltungen, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 16/89

Gegenstand: Aufhebung eines Verwaltungsaktes

Begründung: Der Petent begehrt die Aufhebung eines bestandskräftigen Erschließungsbeitragsbescheides. Er trägt vor, er habe seinerzeit im Vertrauen darauf, dass die Beitragserhebung rechtens sei, keine Rechtsmittel eingelegt und den Beitrag bezahlt. Anfang diesen Jahres seien die gegen seine Nachbarn ergangenen Beitragsbescheide im Widerspruchsverfahren aufgehoben worden. Die Bauverwaltung habe seinen Antrag auf Rücknahme des ihn belastenden Beitragsbescheides abgelehnt. Er könne nicht einsehen, warum der Bestandskraft des Beitragsbescheides höheres Gewicht eingeräumt werde, als der materiellen Gerechtigkeit. Dies gelte insbesondere, weil er darauf vertraut habe, dass die Verwaltung keine Fehler mache.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Beitragserhebung ist mittlerweile bestandskräftig. Nachträglich hat sich für den Petenten die Situation aber geändert, weil dem Widerspruch seiner Nachbarn stattgegeben wurde. Sollte man weiterhin an der Beitragserhebung festhalten, würde der Petent gegenüber seinen Nachbarn unberechtigt benachteiligt.

Nach Auffassung des Ausschusses sollte hier der Grundsatz der Rechtssicherheit gegenüber der materiellen Gerechtigkeit zurückzutreten. Es kann nicht angehen, dass rechtsunkundige oder finanziell schwächer gestellte Bürger, die davon abgesehen haben, einen förmlichen Rechtsbehelf einzulegen schlechter gestellt werden als solche, die formelle Rechtsbehelfe eingelegt haben.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/121

Gegenstand: Übernahme von Renovierungskosten

Begründung: Die Petentin begehrt die Übernahme von Renovierungskosten durch das Sozialamt. Sie hatte ihre Wohnung an eine Familie ver-

mietet, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezog. Nachdem diese ausgezogen ist, stellte sie erhebliche Mängel an der Wohnung fest. Die Petentin trägt vor, sie fühle sich getäuscht. Eine Mitarbeiterin eines gemeinnützigen Vereins habe ihr die Familie als Mieter vermittelt. Diese habe vor Vertragsabschluss versichert, dass die Wohnung bei Auszug vom Sozialamt in den Zustand der Anmietung zurückversetzt werde. Durch die Mietzahlungen seitens des Sozialamtes werde die Forderung im Mietvertrag bestätigt.

Der vorliegende Fall betrifft eine rein privatrechtliche Angelegenheit, so dass der Petitionsausschuss der Petentin nicht helfen kann. Vertragspartner des Mietvertrages war die ausländische Familie. An diese muss sich die Petentin halten, um ihren Schaden ersetzt zu bekommen. Hierzu muss sie gegebenenfalls den Zivilrechtsweg beschreiten.

Das Sozialamt war nie gegenüber der Petentin aus dem Mietvertrag verpflichtet. Eine Garantieerklärung wurde nicht abgegeben. Mit der Zahlung der Unterkunftskosten hat das Amt für soziale Dienste lediglich den Anspruch der ausländischen Familie gegenüber dem Sozialhilfeträger erfüllt. Daraus ergibt sich aber kein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen der Petentin und der Verwaltung.

Soweit die Mitarbeiterin des gemeinnützigen Trägers bei Vermittlung des Mietverhältnisses entsprechende Zusicherungen gemacht haben sollte, so ist auch diese Erklärung nicht bindend.

Eingabe-Nr.: S 16/128

Gegenstand: Beschwerde über die Sozialverwaltung

Begründung: Der Petent beschwert sich über die lange Bearbeitung seines Wohngeldantrages sowie darüber, dass er für die vorläufige Übernahme eines Anteils der Kosten für seine Unterkunft persönlich im Sozialamt vorsprechen musste. Darüber hinaus rügt er Überheblichkeit und Arroganz der zuständigen Mitarbeiter. Des Weiteren beschwert er sich darüber, dass das Sozialamt ihm keine Arbeitsgelegenheit zugewiesen hat.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr sowie des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der erste Antrag des Petenten auf Weiterbewilligung des Wohngeldes ist beim Amt für Wohnungswesen nicht verfügbar. Entgegen der Meinung des Petenten muss nicht zwingend ein Verschulden des Amtes vorliegen. Hier kann gegebenenfalls auch ein Versehen der Post gegeben sein. Dies lässt sich für den Ausschuss nicht mehr aufklären.

Der (zweite) Antrag auf Weitergewährung von Wohngeld ist fristgerecht eingegangen. Wegen krankheits- und urlaubsbedingter Personalausfälle wurde eine Entscheidung jedoch erst in einigen Monaten in Aussicht gestellt. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass dies für den Petenten ärgerlich ist.

Letztlich bestand für den Petenten auch die Möglichkeit, überbrückungsweise ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt zu beantragen, was er auch getan hat. Um eine ausführliche Beratung zu gewährleisten und lange Wartezeiten zu vermeiden, ist es üblich, feste Vorsprachetermine zu vereinbaren. So wurde auch im Falle des Petenten verfahren. Für den vom Petenten ausdrücklich genannten Monat stand kein früherer Termin zur Verfügung. Deshalb wurde ihm alternativ die sofortige Überweisung in Aussicht gestellt. Dies hat der Petent jedoch abgelehnt. Ihm wurde dann

später die ergänzende Sozialhilfe bar ausgezahlt. Dies erschien auch vertretbar, da der Petent seinen Lebensunterhalt im Wesentlichen durch Leistungen der Bundesagentur für Arbeit bestreitet.

Die zuständige Sachbearbeiterin hat die konkret erhobenen Vorwürfe über ihr Verhalten als unzutreffend zurückgewiesen.

Die Zuweisung beziehungsweise Vermittlung so genannter Prämiendarstellungsplätze ist nur an Personen möglich, die im laufenden Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt stehen. Zu dieser Personengruppe gehört der Petent nicht. Sein zuständiger Ansprechpartner für die beruflichen Perspektiven ist die Agentur für Arbeit.

Eingabe-Nr.: S 16/134

Gegenstand: Sichtschutz

Begründung: Der Petent rügt, dass der Gehweg durch einen Straßenausbau näher an sein Haus heranrückt. Da nunmehr Passanten vom Fußweg direkt in seine Wohnung blicken könnten, bittet er darum, ihm einen Sichtschutz, etwa in Form von Außenjalousien, zu gewähren. Ansonsten befürchtet er eine erhebliche Wertminderung seiner Wohnung.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die für die Umbaumaßnahme in Anspruch genommenen Vorgartenflächen, auch vor dem Haus des Petenten, stehen seit jeher im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen. Sie wurden eigens für die mögliche Ausweitung der Verkehrsfläche vorgehalten und bis dahin lediglich an die anliegenden Grundstückseigentümer zur Nutzung verpachtet.

Aufgrund der verkehrlichen Situation war eine Umgestaltung der Straße erforderlich mit der Folge, dass die Stadt die ehemals verpachteten Vorgartenflächen teilweise wieder in Besitz nehmen musste. Die nicht für den Straßenbau benötigte stadteigene Vorgartenfläche soll wieder an die Hauseigentümer verpachtet werden. Im Rahmen der Planfeststellung wurden die schutzwürdigen Belange der Anlieger mit den öffentlichen Interessen am Straßenausbau abgewogen. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig.

Um dem Begehren des Petenten Rechnung zu tragen, können auch keine Beiratsmittel verwandt werden. Dem stehen haushaltsrechtliche Gründe entgegen.

Eingabe-Nr.: S 16/140

S 16/157

S 16/158

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petenten begehren eine Aufenthaltsregelung für eine ausländische Familie. Sie tragen vor, die Familie habe sich in Deutschland sprachlich und sozial sehr gut integriert. Eine Rückkehr in ihr Heimatland bedeute insbesondere für die Kinder eine unzumutbare Härte. Die Familie stehe dort vor dem Nichts. Es gebe weder eine Unterkunft noch eine Arbeitsmöglichkeit, mit der die Familie ihren Lebensunterhalt sicher stellen könne. In Deutschland lebe die Familie unabhängig von der Sozialhilfe in ausreichend großem Wohnraum. Sie falle niemandem finanziell zur Last und zahle Steuern. Die Kinder gingen in Deutschland zur Schule und hätten einen festen Freundeskreis. Sie beabsichtigten, ihren Schulabschluss in Deutschland zu machen. Ein Kind habe bereits eine Ausbildungsplatzzusage.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die ursprünglich gewährten Aufenthaltsbefugnisse wurden mittlerweile widerrufen. Das Verwaltungsgericht Bremen wies die dagegen gerichtete Klage ab. Es stellte fest, die ausländische Familie sei heute vor Verfolgung in ihrem Heimatland sicher. Auch bestünden keine ausreichenden Anzeichen für drohende Gefahren wegen der allgemeinen Verhältnisse im Heimatland der Familie. Das Urteil ist rechtskräftig.

Die Ausländerbehörde darf die Aufenthaltsbefugnisse nicht verlängern, weil die Abschiebungshindernisse oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind. Die Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht erfüllt die Familie nicht. Sie lebte zum festgesetzten Stichpunkt noch keine sechs Jahre ununterbrochen in Deutschland.

Auch nach einem mehrjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet ist die Gewährung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Gründe für die bisherige Aufenthaltsgewährung entfallen sind. Zweifellos ist davon auszugehen, dass die Eingewöhnung für die Kinder, insbesondere aufgrund des in Deutschland erfolgten mehrjährigen Schulbesuchs bei Rückkehr in ihr Heimatland nicht einfach sein wird. Derartige Schwierigkeiten müssen allerdings viele Kinder bewältigen, deren Eltern sich aus verschiedenen Gründen für längere Zeit im Ausland befinden. Eine kurzfristige Duldung, um das Schuljahr zu beenden, ist auch nicht möglich, weil das gegenwärtig laufende Schuljahr gerade erst begonnen hat.

Eingabe-Nr.: S 16/172

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Der Petent begehrt eine Aufenthaltsregelung für einen ausländischen Staatsangehörigen. Er trägt vor, der Betroffene sei nicht reisefähig, seine Anwesenheit in Deutschland sei wegen seiner schwangeren Ehefrau notwendig. Außerdem bestünden Abschiebungshindernisse.

Der ausländische Staatsangehörige wurde noch am Tag der Einreichung der Petition in sein Heimatland abgeschoben. Zuvor wurde die Reisefähigkeit des Betroffenen aufgrund des mit der Petition vorgelegten ärztlichen Attests überprüft. Das wegen der Schwangerschaft der Ehefrau vorgelegte Attest war nicht ausreichend, die Abschiebung zu verhindern. Es bestätigt lediglich das Vorliegen einer Risikoschwangerschaft. Die Anträge auf gerichtlichen einstweiligen Rechtsschutz waren erfolglos.

Vor diesem Hintergrund hatte auch der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Begehren des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/84

Gegenstand: Barrierefreier Zugang zu Beiratssitzungen

Begründung: Die Petenten rügen anhand eines konkreten Einzelfalles, dass Beiratssitzungen nicht barrierefrei erreichbar seien. Sie sehen darin eine Benachteiligung von Behinderten.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt

sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Sämtliche Ortsämter und alle Beiräte führen nach Möglichkeit ihre Sitzungen in barrierefreien Räumen durch. Allerdings können in fünf von 22 Stadt- und Ortsteilen Rollstuhlfahrer nur unter erschwerten Bedingungen an den Beiratssitzungen teilnehmen, weil die Sitzungsräume in den Ortsämtern aufgrund baulicher Bedingungen nicht barrierefrei zugänglich sind. Diese Beiräte tagen allerdings auch häufig am Ort des Geschehens. Die Auswahl externer Räumlichkeiten wird jeweils davon abhängig gemacht, dass sie problemlos von Rollstuhlfahrern aufgesucht werden können. Der in der Petition erhobene Vorwurf, die Ortsämter beziehungsweise Beiräte nähmen auf behinderte Personen keine Rücksicht, lässt sich somit nicht halten.

Zu dem von den Petenten benannten Einzelfall hat das betroffene Ortsamt mitgeteilt, es habe sich um die einzige Sitzung in fünf Jahren gehandelt, die nicht für Rollstuhlfahrer erreichbar gewesen sei. Man habe den Sitzungsort gewählt, um möglichst dicht am Ort des Geschehens zu sein. Nach der Beschwerde der Petenten habe man Vorbereitungen getroffen, um auch Rollstuhlfahrern die Teilnahme zu ermöglichen.

Um dem Begehren der Petenten Nachdruck zu verleihen, wird der Petitionsausschuss alle Ortsämter und Beiräte nochmals ausdrücklich darum bitten, künftig ausschließlich in barrierefreien Räumen zu tagen.

Eingabe-Nr.: S 16/117

Gegenstand: Beschwerde über Untätigkeit

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass die Behörden sich nicht genügend um eine psychisch kranke Nachbarin kümmern. Sie trägt vor, die Aggressionen dieser Frau gegenüber den Hausbewohnern seien in den letzten Jahren gewachsen. Die Frau stehe unter Betreuung. Die Betreuerin kümmere sich jedoch nicht um ihre Klientin. So habe sie sich nie mit den Nachbarn in Verbindung gesetzt. Auch habe sie seit zirka zwei Jahren keine Wohnung für die Frau gefunden. Ihrer Ansicht nach sei ihre Nachbarin unberechenbar und gefährlich. Körperliche Angriffe seien jederzeit zu erwarten.

Der Petitionsausschuss hat Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die sozialpsychiatrische Beratungsstelle ist, nachdem die Nachbarin die Petentin körperlich angegriffen hat, unmittelbar tätig geworden. Ein Unterbringungsverfahren wurde daraufhin eingeleitet. Im Rahmen der stationären Behandlung besserte sich der Gesundheitszustand der Nachbarin. Ihr wurde deshalb Ausgang gewährt. Für das behandelnde Personal war nicht erkennbar, dass von der Nachbarin eine Gefährdung ausgehen könnte. Aufgrund der von der Petentin geschilderten weiteren Ereignisse ist jedoch entschieden worden, dass die Nachbarin nunmehr nur noch unter professioneller Begleitung Ausgang erhält.

Mittlerweile ist die Nachbarin aus der Wohnung im Haus der Petentin ausgezogen. Weil Ausfälle auf Dauer nicht auszuschließen sind, wird die Nachbarin in einer Art betreutes Wohnen untergebracht. Bis dort ein Platz frei wird, hält sie sich stationär in einer Klinik auf.

Auf Veranlassung des Petitionsausschusses hat der Senator für Justiz und Verfassung den Betreuungsfall untersucht. Er kam zu dem Ergebnis, dass die Betreuerin ihre Tätigkeit in einem justizförmig geordneten Verfahren unter Aufsicht des Gerichts verrichtet. Sie hat mehrere Gespräche mit dem für die Betreuungssache zuständigen Richter geführt und die ihr übertragenen Aufgaben in engem Kontakt mit dem Vormundschaftsgericht erfüllt. Nach Auffassung des Betreuungsgerichts hat die Betreuerin ihre Arbeit gründlich und intensiv ausgeübt.

Aus der Betreuungsakte sind mehrere Versuche der Betreuerin ersichtlich, für die Nachbarin eine geeignete Wohnung zu beschaffen. Diese sind gescheitert. Die Akte lässt nach Auffassung des Senators für Justiz und Verfassung keinen Zweifel daran, dass die Betreuerin die Lebenssituation der Nachbarin und deren Gründe sehr genau erkennt und angemessen darauf reagiert hat.

